



DVR-Nr. 0413739

Zl. 529/2018

Stams, am 05.12.2017

Förderungen in der Gemeinde Stams gültig ab 01.01.2018

Die Gemeinde Stams fördert und unterstützt die Stamserinnen und Stamser in verschiedenen Lebenslagen.

Geburt eines Kindes

Anlässlich der Geburt eines Kindes schenkt die Gemeinde ein individuelles Geschenk.

Abwicklung

Das Geschenk wird persönlich übergeben.

Antrag

Kein Antrag notwendig

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

Hauptwohnsitz der Mutter in Stams

Kindergartenbeitrag

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft kostenpflichtig den Kindergarten (nicht „Gratis-Kindergartenjahr“), übernimmt die Gemeinde die Kindergartenbeiträge für das zweite bzw. die weiteren Kinder in der jeweils gültigen Höhe.

Abwicklung

Der Beitrag wird monatlich direkt an die Don-Bosco-Schwestern überwiesen.

Antragsformular

Kein Antrag notwendig

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

Hauptwohnsitz des Kindes in Stams; Nachweis mittels Kindergartenliste

Pflichtschulalter

Freie Montessorischule

Für Kinder, die die 5. bis 9. Schulstufe in der Freien Montessorischule in Stams besuchen, wird ein Beitrag zum Schulgeld von € 300,00 je Schuljahr gewährt.

Abwicklung

Auszahlung für jedes Schuljahr über Antrag des Erziehungsberechtigten. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des jeweiligen Schuljahres, Antragsfrist ist der 31.12. des betreffenden Jahres.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

Wohnsitz und Schulpflicht des Kindes in Stams; Nachweis mittels Schulliste

Meinhardinum

Für Kinder, die die 5. bis 9. Schulstufe des Meinhardinum besuchen, wird ein Beitrag zum Schulgeld von € 300,00 je Schuljahr gewährt.

Abwicklung

Auszahlung für jedes Schuljahr über Antrag des Erziehungsberechtigten. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des jeweiligen Schuljahres, Antragsfrist ist der 31.12. des betreffenden Jahres.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

Wohnsitz und Schulpflicht des Kindes in Stams; Nachweis mittels Schulliste

Wohnen

Die Gemeinde Stams beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfe-Aktion des Landes. Förderung gemäß den jeweils gültigen Richtlinien, Höchstbetrag € 200,00 pro Monat.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt; Auszahlung durch das Amt der Tiroler Landesregierung

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Hauptwohnsitz von österr. Staatsbürgern und Unionsbürgern mind. zwei Jahre in Stams; Hauptwohnsitz von anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung insgesamt mind. 15 Jahre in Stams;
- Drittstaatsangehörige müssen mind. zwei Jahre in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, bevor die Anwartschaft in der jeweiligen Gemeinde beginnt;
- Vorlage eines gültigen Mietvertrags und Nachweis der Miethöhe;

Bauen

Energieberatung

Die Kosten für eine individuelle, unabhängige Energieberatung durch den Verein Energie Tirol (Tel. 0512/589913, Email: office@energie-tirol.at) werden mit 50 % der Kosten, d.s. derzeit € 60,00, gefördert.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt nach Abschluss der Beratung.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Inanspruchnahme der Beratung bei/vor Planungs- oder Baubeginn
- Bestätigung der durchgeführten Energieberatung (Vorlage Beratungsprotokoll, Bestätigung auf dem Antragsformular, Rechnung)

Förderung von Neubaumaßnahmen

Ziel der Förderung ist, in Stams Anreize für eine energiebewusste Bauweise zu bieten. Gefördert werden

- a) der Neubau von Wohnhäusern von natürlichen Personen für den eigenen Wohnbedarf oder den Wohnbedarf eines nahen Angehörigen.
- b) Der Zu-, Aus- oder Umbau von bisher anderweitig genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen zu Wohnzwecken für den eigenen Wohnbedarf oder den Wohnbedarf eines nahen Angehörigen.
- c) der Zubau zu Wohngebäuden, wenn dadurch mindestens eine zusätzliche Wohneinheit geschaffen wird.

Höhe der Förderung:

- Baukostenzuschuss in Höhe von € 500,00, wenn ein spezifischer Heizwärmebedarf von höchstens 34 kWh/m².a erreicht wird.
- Baukostenzuschuss von € 400,00, wenn die primäre Gebäudeheizung überwiegend über einen Fernwärmeanschluss oder ein Zentralheizungssystem auf Basis erneuerbarer Energie bzw. einer Tiefenbohrung oder Wärmepumpe erfolgt.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt nach Baubeginn. Die Förderung wird nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorlage der Fertigmeldung (Bedingung im Baubewilligungsbescheid) sowie der entsprechenden Nachweise über die erreichten Werte ausbezahlt.

Der Nachweis der Bauausführung geschieht durch die Vorlage von Baurechnungen, einer Bestätigung der ausführenden Firma oder der Abrechnungsunterlagen der Wohnbauförderung.

Antragsformular

Formlos per Mail an gemeindeamt@stams.gv.at

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Nachweis des Heizwärmebedarfs durch einen Energieausweis;
- Förderung des Bauvorhabens durch die Wohnbauförderung des Landes Tirol bzw. Einhaltung der Förderungsbedingungen in Bezug auf die Energieeffizienz.

Förderung von thermischen Solaranlagen

Gefördert werden die Errichtung von Solaranlagen im Zuge des Neubaus von Wohngebäuden und der nachträgliche Einbau mit € 50,00 pro m² Solarfläche, höchstens € 500,00 je Wohneinheit. Wenn die Solaranlage zur Heizungsunterstützung verwendet wird, erhöht sich die Förderung auf € 70,00 pro m², höchstens € 700,00 je Wohneinheit.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt nach Fertigstellung der Anlage.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Keine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes; dies ist der Fall, wenn die Kollektoren bündig zum Dach bzw. zur Fassade angebracht werden oder der Parallelabstand zur Dach- oder Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche 30 cm übersteigt. Kollektoren mit einer größeren Aufständigung werden nur bei Flachdächern (Dachneigung bis 5° bzw. 8,8 %) gefördert, oder wenn die errechnete Ertragsminderung mehr als 20 % beträgt.

Förderung von Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Errichtung von stationären, d.h. auf Gebäuden oder am Boden fix installierten, netzgekoppelten Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnungen von 0,5 bis 5 kWp (kWp = Spitzenleistung). Die Förderhöhe beträgt € 100,00 pro kWp.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt nach Fertigstellung der Anlage.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Keine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes; dies ist der Fall, wenn die Kollektoren bündig zum Dach bzw. zur Fassade angebracht werden oder der Parallelabstand zur Dach- oder Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche 30 cm übersteigt. Kollektoren mit einer größeren Aufständigung werden nur bei Bodenmontage und bei Flachdächern (Dachneigung bis 5° bzw. 8,8 %) gefördert, oder wenn die errechnete Ertragsminderung mehr als 20 % beträgt.

Landwirtschaft

Alpgeld

Für Rinder, die nicht auf der Stamser Alm gealpt werden, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von € 7,27 je Tier und Jahr.

Abwicklung

Antrag an das Gemeindeamt nach der Almsaison, spätestens bis 31.12. des betreffenden Jahres.

Antragsformular

Im Gemeindeamt oder unter www.stams.gv.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Landwirte mit Wohnsitz bzw. Betriebsstandort in Stams
- Nachweis der Anzahl der Tiere durch Vorlage der Rechnung

Kadaverentsorgung

Kadaver und Konfiskate aus Haushalten und landw. Betrieben werden kostenlos übernommen. Dies geschieht entweder im Container im Recyclinghof oder, bei größeren Tieren, durch direkte Abholung.

Abwicklung

Abgabe im Recyclinghof bzw. Anforderung des Entsorgungsunternehmens über das Gemeindeamt.

Antragsformular

Kein Antragsformular

Anspruchsvoraussetzungen/Nachweise

- Haushalte und Landwirte aus Stams
- Vorlage der Entsorgungsrechnung

Generelles:

Diese Förderungsrichtlinie wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.11.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch den Bürgermeister.